

Artenschutzfachbeitrag Stufe I (Vorprüfung)
Zum Bebauungsplan 15-02
„Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage
Vorm Berge“

im Auftrag der



März 2026



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

mail : nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Beschreibung der Planung	2
3. Naturschutzrechtliche Grundlagen	3
4. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung	5
5. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
6. Vorprüfung (Stufe I)	7
6.1 Zusammenstellung des Artenspektrums	7
6.2 Mögliche Wirkfaktoren der Planung	12
6.3 Durchführung der Vorprüfung	13
6.4 Ergebnisse der Vorprüfung	24
7. Literatur	25
8. Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Übersicht über die Abbildungen: Seite

Abb. 2-1:	Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes 15-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage Vorm Berge“	2
Abb. 4-1:	Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung	5
Abb. 5-1:	Lage des Plangebietes	6
Abb. 6-1:	Lage der Schutzgebiete innerhalb eines 500-m-Radius um das Plangebiet	9
Abb. 6-2:	Lage der Biotopverbundflächen und schutzwürdigen Biotope innerhalb eines 500-m-Radius um das Plangebiet.....	10

Übersicht über die Tabellen: Seite

Tab. 6-1:	Schutzgebiete und Fachplanungen innerhalb des 500-m-Radius um das Plangebiet mit genannten Zielarten	11
Tab. 6-2:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Vorhabenbereich mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben	15
Tab. 6-3:	Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten.....	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Hornoldendorf der Stadt Detmold ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) mit Batteriespeicher geplant. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 14,3 ha und wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Planungen, die einen Eingriff verursachen, grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der lippischen Eisenindustrie GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt. Zunächst wird in der vorliegenden Vorprüfung geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und ob eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in einem nächsten Schritt erforderlich wird.

2. Beschreibung der Planung

Abb. 2-1 zeigt die Prinzipskizze für die Rahmenplanung in den Varianten „Südausrichtung“ und „Ost-West-Ausrichtung“. Es ist geplant, das Gebiet mit Heckenstrukturen einzugrünen und in Längs-Quer-Richtung interne Wartungswege anzulegen. Die genauen Modulgrößen und Unterkonstruktionen befinden sich noch in der Planung. Ebenso ist die Ausrichtung der Module in entweder Ost-West- oder Südausrichtung noch festzulegen.

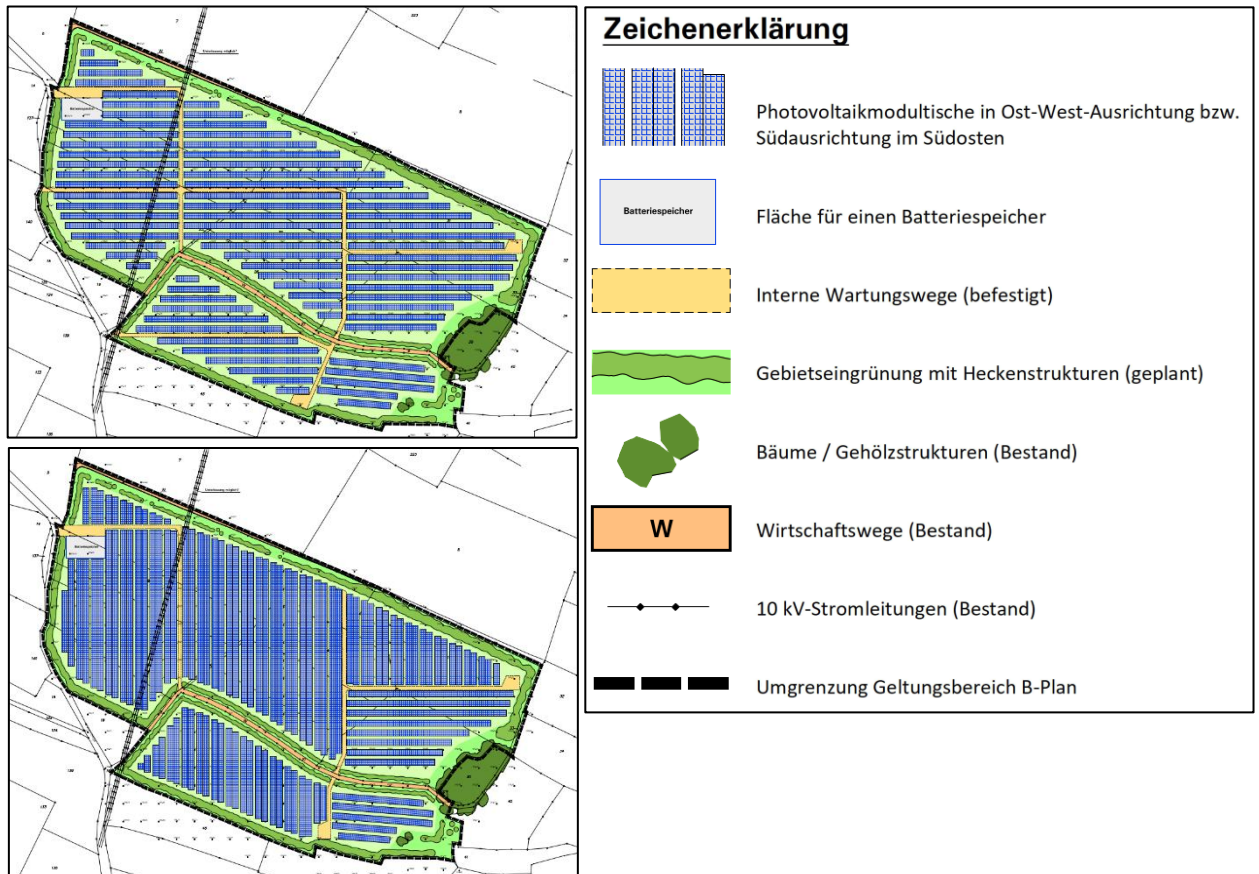


Abb. 2-1: Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes 15-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage Vorm Berge“
(Quelle: Tischmann Loh & Partner, Stand: 19.02.2026)

3. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden **Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten**, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Tötungsrisiko (insbesondere zu § 44 abs. 1 BNatSchG, Satz 1)

Der Verbotstatbestand wird dann ausgelöst, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollisionen einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

Erhaltungszustand (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 2)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist unter anderem zu beurteilen, wie ggf. der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015, Stand aktualisiert 2024)

berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (insbesondere zu § 44 Abs. 1 BNatSchG, Satz 3)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht ein Ziel des Artenschutzes darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn sich bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), sich der Erhaltungszustand der lokalen Population aller Voraussicht nach verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird, wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Soll eine Planung, die einen solchen Verbotstatbestände trotz allen möglichen Vermeidungsmaßnahmen auslöst, dennoch umgesetzt werden, wird eine Ausnahme erforderlich.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche, sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015). Werden diese Kriterien nicht erfüllt, kann das Vorhaben im geplanten Umfang nicht umgesetzt werden.

4. Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird (Abb. 4-1).

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

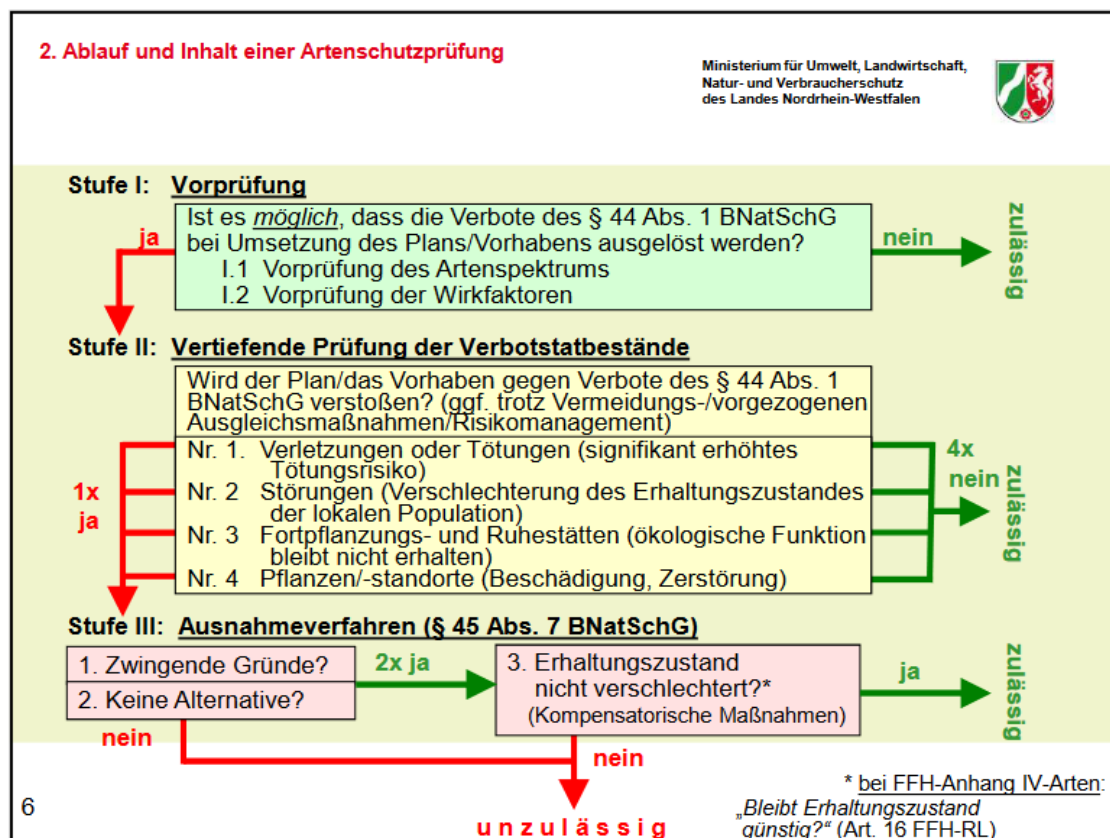


Abb. 4-1: Ablaufdiagramm artenschutzrechtliche Prüfung (Quelle: LANUV 2021)

5. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Abb. 5-1 zeigt die Lage und Abgrenzung des Plangebietes (14,6 ha) nördlich von Hornoldendorf bei Detmold. Es umfasst zwei intensiv genutzte Ackerschläge, zwischen denen ein Feldweg verläuft. Das Gelände hebt sich jeweils am westlichen und östlichen Ende des Plangebiets leicht an. Zwischen dem Plangebiet und einer nördlich verlaufenden Bahnlinie befindet sich eine Aufforstungsfläche. Nach Westen und Süden schließen weitere Ackerflächen an, die teilweise von linienhaften Gehölzstrukturen umgeben sind. Östlich schließen sich kleinere Feldgehölze auf einer Kuppenlage an, die durch eine Kreisstraße von den Buchenwäldern auf der Kuppe des Remminghauser Berges getrennt sind. Nördlich der Bahnlinie erstreckt sich der Stadtteil Remminghausen mit Siedlungscharakter der zugehörigen Kernstadt Detmold. Südlich des Plangebietes liegt Hornoldendorf mit dorftypisch vereinzelt Hoflagen.



Abb. 5-1: Lage des Plangebietes

6. Vorprüfung (Stufe I)

6.1 Zusammenstellung des Artenspektrums

Nach BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z.B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUK NRW eine Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUK NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUK NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl der entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des MTB-Q 4019-3 (Download 19.02.2026)

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden ferner bekannte weitere Quellen ausgewertet. Unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten wurde bei der Umfeldanalyse ein Radius von 500 m um den Vorhabenbereich zu Grunde gelegt.

Insbesondere wurden folgende Datenquellen ausgewertet (soweit nicht anders angegeben mit Download-Stand Februar 2026):

- Planungsrelevante Arten im Messtischblatt-Quadrant (MTB) 4019-3, Internetportal des LANUK NRW
- Artenliste der Biologischen Station Lippe
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUK NRW
- Artenlisten der Biotopverbundflächen (LINFOS)
- Artenlisten des Katasters schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster)

Im Messtischblattquadranten 4019-3 des LANUK NRW werden insgesamt 58 planungsrelevante Arten genannt, davon 12 Fledermausarten, 45 Vogelarten und 1 Amphibienart. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht angegeben. Die Arten sind in Tab. 6-2 dargestellt.

Die Biologische Station Lippe meldete am 25.02.2026, dass Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorliegen. Diese Arten sind in Tab. 6-2 ebenfalls entsprechend gekennzeichnet. Eine räumliche Verortung der Daten liegt nicht vor.

Die Angaben zum Fundpunktkataster des LANUK NRW, der Artenlisten der Biotopverbundflächen (LINFOS) und des Katasters schutzwürdiger Biotope (Biotopkataster) werden im Folgenden erläutert.

Schutzgebiete und Fachplanungen

Am südlichen Rand des 500-m-Radius wird das Naturschutzgebiet „Wiembecketal“ angeschnitten (Abb. 6-1). Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich laut Landschaftsplan um das Tal der Wiembecke mit naturnahem Bachlauf und gut strukturierten Gehölzen. Das Gewässer ist ca. 5 m breit mit steinig-kiesiger Sohle. Es hat überwiegend einen naturnahen Verlauf mit Kolken und Kiesbänken. Die Wiembecke wird in diesem Abschnitt von einem alten Ufergehölz aus Weiden, Eschen und Erlen gesäumt.

Zudem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen". Dazu heißt es im Landschaftsplan: „Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil der im ökologischen Beitrag sowie im Biotopkataster NRW enthaltenen Bereiche mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund, wichtige unzerschnittene Lebensräume, prägende, belebende und gliedernde Elemente, sowie im Gebietsentwicklungsplan genannten wichtige Erholungsbereiche“.

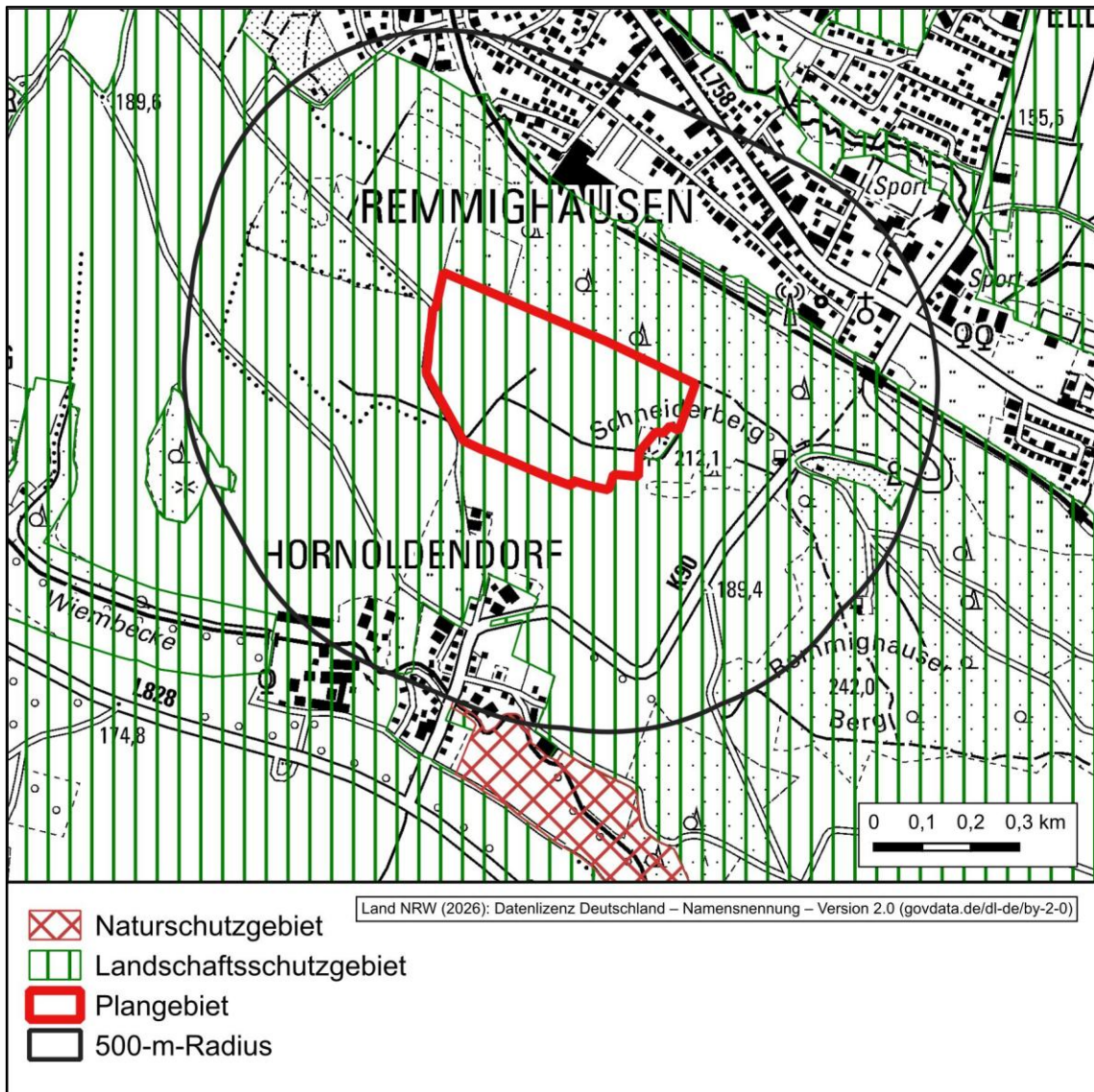


Abb. 6-1: Lage der Schutzgebiete innerhalb eines 500-m-Radius um das Plangebiet

Als Fachplanungen werden Ausweisungen in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) bezeichnet, die keinen Schutzcharakter haben, aber bei Planungen berücksichtigt werden sollten. Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Biotop (BK) oder Biotopverbundflächen (VB) ausgewiesen (Abb. 6-2). Im 500-m-Radius liegen drei BK- und zwei VB-Flächen (Tab. 6-1). Es handelt sich um Feldgehölze und Wald-Grünlandkomplexe. In den Biotopverbunddatenblätter wird der planungsrelevante Rotmilan als Zielart genannt.

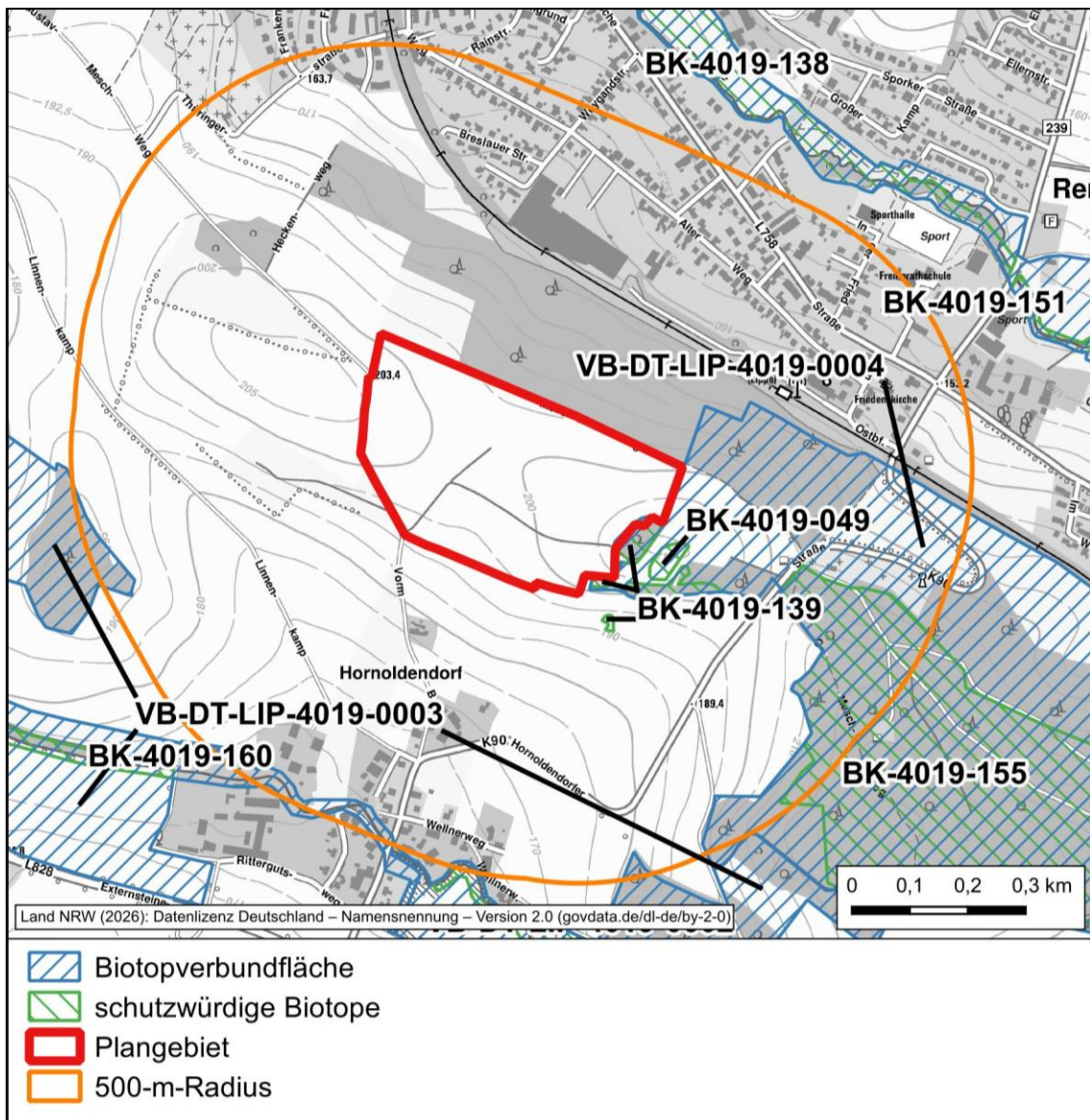


Abb. 6-2: Lage der Biotopverbundflächen und schutzwürdigen Biotope innerhalb eines 500-m-Radius um das Plangebiet

Weitere Schutzgebiete bzw. Fachplanungen und dazugehörige Nennungen von gebietspezifischen (Ziel-)Arten sind im Plangebiet oder im 500-m-Radius nicht vorhanden.

Tab. 6-1: Schutzgebiete und Fachplanungen innerhalb des 500-m-Radius um das Plangebiet mit genannten Zielarten
(planungsrelevante in fett)

Objektkennung	Bezeichnung	Zielarten
LIP-093	Naturschutzgebiet "Wiembecketal"	-
LSG-4018-0020	Landschaftsschutzgebiet "Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen"	-
BK-4019-155	Buchenwälder auf der Kuppe des Remmighauser Berges	-
BK-4019-049	Feldgehölez auf dem Schneiderberg noerdlich Hornoldendorf	-
BK-4019-139	Feldgehölze und Gebüsche auf dem Schneiderberg noerdlich Hornoldendorf	-
VB-DT-LIP-4019-0003	Gehölz-Grünlandkomplexe zwischen Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg	Feldgrille Rotmilan
VB-DT-LIP-4019-0004	Wallberg, Remmighauser Berg und Bannenberg zw. Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg	Rotmilan

Fundpunkte Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fundpunkte des Fundpunktkatasters des LANUK NRW. Ein Fundpunkt befindet sich innerhalb des 500-m-Radius. An der Ecke „Hornoldendorfer Str.“ – „Wellnerweg“ wurde 2015 eine Zwergfledermaus beobachtet.

6.2 Mögliche Wirkfaktoren der Planung

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich und räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen wirken während der Bauphase, sind i. d. R. von kurz- bis mittelfristiger Dauer und bestehen nach Beendigung der Bauzeit nicht mehr.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden) und -verdichtungen,
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung,
- Emissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Reflektion,
- Meidewirkung durch Vertikalstrukturen,
- Änderung der offenen Lebensraumstrukturen durch Eingrünung,
- Kleinflächige Veränderung der Lebensraumstrukturen für Tierarten im Bereich Plangebietes.

Unter **betriebsbedingten Projektwirkungen** sind die Effekte zu verstehen, die sich durch den Betrieb der PV-Anlage ergeben.

- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren durch Wartung und Instandhaltung.

6.3 Durchführung der Vorprüfung

Die Tab. 6-2 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art werden darin die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von dem Vorhaben betroffen sind. Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können z. B. baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Verletzungs- oder Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste, z. B. durch Kollision einzelner Tiere, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nur dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. durch Licht, Lärm, menschliche Aktivitäten etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs (z. B. Brutabbruch)

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen dauerhaft so beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft nutzbar ist. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG aber nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essenzielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterung zu Tab. 6-2:

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 6-2):

Erhaltungszustand:	<table border="1"><tr><td>G</td></tr><tr><td>U</td></tr><tr><td>S</td></tr><tr><td>unbek.</td></tr></table>	G	U	S	unbek.	= günstig	+ = positiver Trend
G							
U							
S							
unbek.							
		= ungünstig/unzureichend	- = negativer Trend				
		= ungünstig/schlecht					
		= unbekannter Status					

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die kontinentale (= KON) Region angegeben (Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: Abruf Februar 2026).

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUK NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

- WS = Wochenstube
- SQ = Sommerquartier
- WQ = Winterquartier

*** weitere Nachweise**

- VB = Biotopverbundfläche
- FT = Tiere am Fundort (Fundpunkt @LINFOS)

Tab. 6-2: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Radius von 500 m um den Vorhabensbereich mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Braunes Langohr	+	1		G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Breitflügelfledermaus	+	1		G-	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	+	1		G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v.a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Großer Abendsegler	+	1		G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in großräumigen Baumhöhlen in Wäldern und großen Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Großes Mausohr	+	1		U	Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben, Jagdgebiet bevorzugt in geschlossenen Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe, Weibchen sehr standorttreu mit festen Flugrouten zu den Jagdgebieten	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Kleinabendsegler	+	1		U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Kleine Bartfledermaus	+	1		G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräume an und in Gebäuden, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Rauhautfledermaus	+	1		G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässeruferrand und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW bisher nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Teichfledermaus	+	1		G	Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt, jagd hauptsächlich an großen stehenden und langsam fließenden Gewässern aber auch an flachen Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äckern. WS an alten Gebäuden (bisläng WS nicht in NRW bekannt), WQ in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	+	1		G	Typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in geräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Zweifarbflödermaus	+	1		G	Die Zweifarbfledermaus besiedelte ursprünglich felsreiche Waldgebiete. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. WS vor allem an und in Gebäuden, Bezug erst im Nov./Dez.	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Zwergfledermaus	+	1	FT-4019-0011-2015	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	Es werden keine Fortpflanzungs-/Ruhestätten überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
Vögel	Baumpieper	+	2		U-	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		U	Bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen sowie samentragender Krautschicht, zunehmend auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Industriegebiete, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2		G	Brüdet an vegetationsfreien Abbruchkanten und Steilwänden sowie Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischreiche Gewässer.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Feldlerche	+	2	Biologische Station Lippe	U-	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	Plangebiet potenzieller Brutstandort, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Feldschwirl	+	2		U	In Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel, nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener in Getreidefeldern, Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele)	Brut in Getreidefeld möglich, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Feldsperling	+	2		U	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in den Randbereichen ländlicher Siedlungen oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Gartenrotschwanz	+	2		U	Besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auen, heute konzentriert sich Vorkommen auf Randbereiche großer Heidelandschaften und sandiger Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 – 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Girlitz	+	2		U	bevorzugt als Bruthabitat strukturreiche, halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Büschen und samen tragenden Staudenfluren. Er nistet häufig in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Waldrändern, wobei er Nadelgehölze zur Anlage seiner napfförmigen Freinester bevorzugt.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Graureiher	+	2		U	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Grauspecht	+	2		S	Nistet in alten, strukturreichen Laubwäldern, bevorzugt in Buchenwäldern, nutzt Waldränder und offene, lichte Strukturen als Nahrungshabitat	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Habicht	+	2		G	Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1- 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 – 10 km ²	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Kiebitz	+	2		S	Früher Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugte feuchte extensiv genutzte Wiesen und Weiden, inzwischen brüten 80% der Kiebitze auf Ackerflächen	Plangebiet potenzieller Brutstandort, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Kleinspecht	+	2		G	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, nistet in Höhlen angefallter oder morscher Weichhölzer, z. B. in Birken, Weiden.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kuckuck	+	2		U-	Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	Biologische Station Lippe	U	Lebt als Koloniebrüter in menschlichen Siedlungen, baut Lehmnesten an den Außenwänden von Gebäuden, vorzugsweise an großen mehrstöckigen Einzelgebäuden an der Dachunterseite, in Giebel-, Balkon- oder Fensternischen und unter Mauervorsprüngen, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2	Biologische Station Lippe	G	Besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 – 20 m Höhe, Jagdgebiet sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Mittelspecht	+	2		G	in NRW meist als Standvogel, ausgesprochen ortstreu, gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Nachtigall	+	2		S	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Neuntöter	+	2	Biologische Station Lippe	G-	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern)	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rauchschwalbe	+	2	Biologische Station Lippe	U-	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Raufußkauz	+	2		S	Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen, benötigt gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen und deckungsreiche Tageseinstände (oft Fichten), Nahrungsflächen in lichten Waldbeständen, Schneisen, Waldwiesen und -rändern sowie entlang Wegen	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Rebhuhn	+	2		S	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen.	Brutstandort im Plangebiet nicht auszuschließen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.	Vertieft zu prüfen
	Rotmilan	+	2	VB-DT-LIP-4019-0003, VB-DT-LIP-4019-0004, Biologische Station Lippe	G	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagt im Offenland im Grün- und Ackerland, Jagdgebiet bis zu 15 km ² groß.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Saatkrähe	+	2	Biologische Station Lippe	G	Besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ein großer Teil des Gesamtbestandes kommt heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor, Koloniebrüter, bevorzugen hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln)	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2		G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Schwarzkehlchen	+	2		U+	Teil- und Kurzstreckenzieher, seltener Brutvogel. Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, darunter Grünland, Moore, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatmerkmale sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige, vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Schwarzmilan	+	2		U+	Als Lebensraum nutzt er alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht, der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2	Biologische Station Lippe	G	Ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Sperber	+	2		G	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Star	+	2	Biologische Station Lippe	U	Besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen, benötigt offene Flächen zur Nahrungssuche, nistet in allen Arten von Höhlen, Nischen und Spalten in Bäumen oder an und in Gebäuden	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Steinkauz	+	2		S	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden), nistet aber auch in Nischen in Gebäuden und Viehställen, Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Teichhuhn	+	2		G	Besiedelt Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Es werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird verdeckt in der Ufervegetation angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	+	2		G	Ist eng an das Vorkommen von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	Biologische Station Lippe	G	Siedelt oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felshöhlen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiet sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Turteltaube	+	2		S	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen, Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Uhu	+	2		G	Besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, brütet an Steilwänden mit freiem Anflug, tlw. auch in Greifvogelhorsten auf Bäumen sowie in/an Gebäuden möglich, auch Bodenbruten sind bekannt	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Wachtel	+	2		U	kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften vor, besiedelt Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländereien, Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege, Nest in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation	Brutgeschäft im Plangebiet nicht auszuschließen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich	Vertieft zu prüfen
	Wachtelkönig	+	2		S	Besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen, auch in großräumigen Ackerbaugebieten (Hellwegbörde); Nest in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung	Plangebiet aufgrund der exponierten Kuppenlage eher ungeeignet, gut drainiert, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2		G	Besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 – 80 ha.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2	Biologische Station Lippe	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiet sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähen, Bussard oder Ringeltaube genutzt.	geeignete Habitatstrukturen im Umfeld zu Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht überplant, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		U	kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4019-3	Status im MTB	Weitere Nachweise	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art gem. LANUK NRW/ Nachweise der Art im Umfeld des Vorhabens	Habitatstrukturen im Einwirkungsbereich / Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Wanderfalke	+	2		U+	besiedelte als Fels- und Nischenbrüter ehemals Felslandschaften der Mittelgebirge. Mittlerweile nistet er auch an hohen Gebäuden (Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) in großen Industriegebieten am Rhein oder im Ruhrgebiet	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Weidenmeise	+	2		G	Bevorzugt Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Weißstorch	+	2		U	Lebensraum sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation, zum Teil auch im Seichtwasser	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
	Wespenbussard	+	2		U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu
Amphibien	Kammolch	+	1	VB-DT-LIP-3917-0003	G	Typische Offenlandart der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen (z. B. Altarmen), in Mittelgebirgslagen außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.	Treffen nicht zu

6.4 Ergebnisse der Vorprüfung

Von den in der Tab. 6-2 aufgeführten insgesamt 58 planungsrelevanten Arten konnten aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 53 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen, geschlossenen Wäldern, in Gehölzen oder Siedlungsbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit fünf Arten der offenen Agrarlandschaft konnte nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 6-3 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUK NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II).

Im Rahmen einer Avifaunakartierung kann das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial abgeschätzt und entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

Tab. 6-3: Möglicherweise durch das Vorhaben betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	Anhang / Artikel der VS-Richtlinie	Rote Liste NRW (2021)
		Kontinentale Region			
Vögel					
Feldlerche		U↓	§		3
Feldschwirl		U	§		3
Kiebitz		S	§§	Art. 4 (2)	2
Rebhuhn		S	§		2
Wachtel		U	§		3

Hrsg. LANUK NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel (LANUK NRW & NWO 2021, 7. Fassung): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, Erhaltungszustand: U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

7. Literatur

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.-
www.naturschutzfachsysteme-nrw.de

LANUK NRW (2025a): Messtischblattabfrage
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> (Download: Februar 2026)

LANUK NRW (2025b): Planungsrelevante Arten,
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff: Februar 2026)

LANUV NRW (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MULNV, 02.11.2021)
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf, Folie 3, Zugriff 30.09.2025)

MKUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf

MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17